№ 29. Freitag den 4. Februar 1848.

Zei- tung

des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin, den 2. Febr. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Großherzoglich Hessischen Obersten à la Suite der Kavallerie, Grafen Karl von Schlitz, genannt von Goertz, zu Schlitz, im Großherzogthum Hessen, den St. Johanniter-Orden zu verleihen.

Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin von Preußen ist nach Weimar abgereist.

Ständische Angelegenheiten.

Achte Sitzung des Vereinigten ständischen Ausschusses.

(27. Januar Schluß.)

Die nunmehr folgenden vier Paragraphen 55—59. bezeichnen einen höchst erfreulichen Fortschritt des neuen Entwurfs gegen unser Landrecht. Im Landrecht ist dem Bürger das Recht der Nothwehr in einer sehr beschränkten Weise gestattet und es tritt demselben das mit harten Strafen verpönte Verbrechen der Selbsthülfe überall drohend entgegen.

§. 55. „Eine im Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung, welche zur Anwendung eines rechtswidrigen Angriffs gegen die Person oder gegen das Vermögen, es sei von dem Angegriffenen selbst oder zu dessen Vertheidigung von einem Anderen, begangen wird, soll, so weit sie für den Zweck der Vertheidigung erforderlich war, als eine in rechter Nothwehr begangene Handlung erachtet und nicht als ein Verbrechen angesehen werden. Dasselbe gilt von solchen Handlungen, welche vorgenommen werden, um denjenigen zu vertreiben, welcher in eines Anderen Besitzthum mit Gewalt eindringt, oder darin wider den Willen des Besitzers verbleibt."

§. 56. „Wer in rechter Nothwehr aus Bestürzung, Schreck oder Furcht das Maaß erlaubter Vertheidigung überschreitet, dem ist diese Ueberschreitung nicht zuzurechnen."

§. 57. „Wer in Nothwehr einen Menschen tödtet oder erheblich verwundet, ist, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis drei Monaten, verpflichtet, den Vorfall ungesäumt der Obrigkeit anzuzeigen."

§. 58. „Gegen den, welcher Sachen gewaltsam oder heimlich an sich gebracht hat, ist der Verletzte befugt, sowohl auf frischer That, als auch dann, wenn die Hülfe der Obrigkeit wahrscheinlich zu spät kommen würde, Gewalt anzuwenden, so weit solche erforderlich ist, um demselben die Sachen wieder abzunehmen. Ebenso ist es erlaubt, Gewalt anzuwenden, um einen entfliehenden Verbrecher festzunehmen. Jedoch werden lebensgefährliche Verletzungen durch diese Zwecke nicht straflos."

§. 59. „Wer fremdes Eigenthum verletzt, um sich oder Andere aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben zu retten, soll straflos bleiben, so weit seine Handlung für den Zweck der Rettung erforderlich ist. Jedoch ist der Handelnde, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, verpflichtet, die begangene Verletzung ungesäumt zur Kenntniß des Beschädigten oder der Obrigkeit zu bringen."

Weder von Seiten der Abtheilung noch von Seiten der Plenar-Versammlung, wird daher irgend ein erheblicher Einwand gegen diese §§. aufgestellt. Ein Antrag, die im §. 57. verordneten Strafen auf das Maaß von Polizeistrafen zu reduciren, hat schon in der Abtheilung keinen Anklang gefunden. Eben so wird heut der Antrag, den Schlußsatz des §. 58. fortzulassen, verworfen, weil die Grenzen der Nothwehr sonst eine zu große Erweiterung erleiden würden.

Bei §. 60. „Wenn die Strafbarkeit einer Handlung abhängig ist, entweder von besonderen Eigenschaften in der Person des Thäters oder desjenigen, auf welchen die That sich bezog, oder von den besonderen Umständen, unter welchen die Handlung begangen wurde, so ist eine solche Handlung demjenigen als Verbrechen nicht zuzurechnen, welchem jene Verhältnisse zur Zeit der That unbekannt waren. Wenn durch solche besondere, dem Thäter unbekannt gebliebene Verhältnisse das von ihm begangene Verbrechen die Natur eines schwereren Verbrechens, als er zu begehen glaubte, annimmt, so soll ihm die That nicht als dieses schwerere Verbrechen zugerechnet werden", stellt der Abg. Camphausen nur die Frage, wem die Beweislast in Bezug auf die besonderen Eigenschaften obliegen solle. Der Minister Uhden beantwortet diese Frage dahin, daß dies Sache der Anklage sei.

Bei §. 62. und 63. betreffend die Verjährung der Verbrechen wird der Vorschlag gemacht, bei allen schweren Verbrechen die Verjährung völlig auszuschließen. Er findet aber keine hinreichende Unterstützung.

Bei §. 54. „Zum Ablauf der Verjährung werden folgende Zeiträume erfordert: 1) bei Verbrechen, deren höchste Strafe eine zehnjährige Freiheitsstrafe übersteigt, zwanzig Jahre; 2) bei Verbrechen, deren höchste Strafe entweder eine fünfjährige Freiheitsstrafe übersteigt oder in Cassation oder Amts-Entsetzung besteht, zehn Jahre; 3) bei Verbrechen, deren höchste Strafe eine dreimonatliche Freiheitsstrafe oder eine Geldbuße von einhundert Thalern übersteigt, fünf Jahre; 4) bei allen übrigen Verbrechen ein Jahr", wünscht die Abtheilung mit Rücksicht auf die schon früher beantragte Dreitheilung der Strafen folgende Dreitheilung der Verjährungsfristen festgestellt zu sehen: 1) bei Verbrechen, deren höchste Strafe eine zehnjährige Freiheitsstrafe übersteigt, zwanzig Jahre; 2) bei allen übrigen Verbrechen, zehn Jahr; 3) bei Vergehen, fünf Jahre. Die Abtheilung beschließt auf diesen Gegenstand später bei der allgemeinen Erörterung der Dreitheilung zurückzukommen.

§. 65. „Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, so wie gegen rechtskräftig erkannte Strafe ist keine Verjährung zulässig" giebt zu vielfachen Debatten Veranlassung. Die Abtheilung hat gegen diesen §. angeführt, daß nach Ablauf einer so langen Frist ein zuverlässiger Beweis gewöhnlich nicht mehr geführt werden könne, sie hat sich aber dennoch für denselben entschieden, weil gerade so schwere Verbrechen lange im Gedächtniß des Volkes bleiben und daher nicht unbestraft gelassen werden könnten.

v. Witte verweiset darauf, daß die alte Criminal-Ordnung bei der Todesstrafe die Verjährung nicht ausschließe und, daß kein Grund vorliege, hier strenger zu sein, als die Criminal-Ordnung.

Auch v. Mylius ist für Streichung des §. 65., weil nach 20 Jahren wohl jedes Verbrechen völlig vergessen sei.

Regierungs-Comiss. Bischoff entgegnet hierauf: „Ein Verbrechen, wie Mord, Brandstiftung erhält sich lange im Bewußtsein des Volkes, und wenn die Gesetzgebung einem solchen Verbrecher gestattet, nach 20 Jahren in die Reihen seiner Mitbürger zu treten, alle Arten von Ehren- und Bürgerrechten auszuüben, so muß dies den nachtheiligsten Eindruck machen. Man denke sich, welche Gefühle die nächsten Verwandten eines Ermordeten durchdringen müssen, wenn sie es ansehen sollen, wie der Mörder ungestraft nach wie vor in der bürgerlichen Gesellschaft lebt."

v. Saucken-Tarputschen setzt entgegen, daß es andererseits einen peinlichen Eindruck machen würde, wenn Jemand nach 20jährigem guten Lebenswandel für eine That der Jugend das Schaffot besteigen sollte.

Freiherr v. Gudenau will einen Mittelweg einschlagen, indem er folgendes Amendement stellt: „Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, findet die Verjährung in soweit statt, daß höchstens 20 Jahre Freiheitsstrafe erkannt werden kann, wenn seitdem 20 Jahre verstrichen sind."

Camphausen verweiset darauf, daß das Rheinische Gesetz einen andern Ausweg in der Bestimmung gefunden habe: „Verjährung kann eintreten. Gleichwohl darf der Verurtheilte sich in dem Departement nicht gewöhnlich aufhalten, wo derjenige, an dessen Person oder an dessen Eigenthum das Verbrechen verübt worden ist, oder dessen unmittelbare Erben wohnen. Die Regierung kann dem Verurtheilten den Ort seines Wohnsitzes anweisen." Bei der Abstimmung wird das Amendement des Abgeordneten v. Gudenau mit großer Majorität angenommen.

Bei Prüfung der in den §§. 66 — 70 enthaltenen Bestimmungen hängt Alles davon ab, ob es angemessen sei, bei einzelnen Verbrechen die Bestrafung der Verbrecher von dem Antrage einer Privatperson abhängig zu machen. Nach dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe soll die Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson in den Fällen abhängig sein: wenn nur der Verletzte ein Interesse hat, daß Strafe eintrete; oder wenn es im Interesse des Verletzten nicht wünschenswerth ist, daß Untersuchung und Bestrafung erfolge; oder wenn gewisse nähere gegenseitige Verhältnisse zwischen dem Verbrecher und dem Verletzten obwalten. Die Abtheilung hat sich dahin ausgesprochen: „allerdings müsse es als wünschenswerth erachtet werden, daß in allen Fällen dem Staate allein das Recht der Anklage vorbehalten werde, ob dies aber zu erreichen sei, werde sich erst bei konkreterer Anschauung nach Berathung des besonderen Theiles beantworten lassen. Aus diesem Grunde erscheine es wünschenswerth, vorläufig die Berathung über die §§. 66—70 auszusetzen." Die Versammlung beschließt aber die Berathung sofort aufzunehmen, weil es sich

bei solcher eigentlich nur um den Grundsatz handle: sollen überhaupt einzelne Verbrechen nur auf Antrag bestraft werden?

Freiherr v. Mylius will auf Anträge von Privatpersonen gar kein Gewicht legen.

Abg. v. Steinbeck macht darauf aufmerksam, daß man von jeher zwischen öffentlichen und Privatverbrechen unterschieden habe, und es werden hierbei namentlich Injurien, Ehebruch, Nothzucht, Entführung u. s. w. genannt. Die Versammlung entscheidet sich auch bei der Abstimmung für Annahme der §§. 65 und 67. Nur gegen §. 68. „Wenn an einem Verbrechen mehrere Personen Theil genommen haben, deren Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängt, so ist diese befugt, auf die Bestrafung aller solcher Theilnehmer oder auch nur Einzelner unter denselben anzutragen" wird eingewendet, daß wenn dem Einen der Verbrecher verziehen würde, dann auch, um nicht unedlen Motiven Nahrung zu geben, eine Verzeihung für alle eintreten müsse. Die Versammlung beschließt auch, jedoch nur mit einer geringen Majorität, diesen Grundsatz anzunehmen und also den §. 68 dahin vorzuschlagen: „Die Privatperson ist nicht befugt, auf Bestrafung nur einzelner Theilnehmer anzutragen." (Schluß der Sitzung.) (Voss. Ztg.)

---

* Posen den 1. Febr. (Schluß der gestern abgebrochenen fünften öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten.) Hierauf wurden mehrere Consense resp. zur Veräußerung von Grundstücken und zur Aufnahme von Darlehnen auf solche ertheilt und vollzogen; demnächst aber ein Bericht des Dr. Rehfeldt über die vorjährigen Verwaltungs-Resultate des Franziskaner-Hospitals und Krankenhauses durch den Vorsteher der Versammlung vorgelesen. Dieselben wurden in dem Bericht sehr günstig geschildert, demnach aber ward am Schlusse darauf hingewiesen, daß nicht nur nicht die Bekleidung der Hospitaliten und Kranken noch sehr viel zu wünschen übrig lasse, sondern daß diese Anstalt überhaupt ihrem Umfange nach immer nur als ein einstweiliger Nothbehelf gelten könne und die Errichtung eines umfangreicheren Instituts zu den dringendsten Nothwendigkeiten gehöre. Es entspann sich jedoch darüber in der Versammlung keine Diskussion und die Angelegenheit blieb mit der Bemerkung des Vorstehers Herrn Knorr, daß bei den gegenwärtigen zerrütteten Vermögens-Verhältnissen der Kommune wohl noch für längere Zeit an keine Aenderung in derselben werde gedacht werden können, auf sich beruhen.

Endlich wurde von dem, als Sekretair der Versammlung mit dem Vortrage desselben beauftragten Stadtverordneten Herrn Bielefeld ein an die Versammlung gerichtetes Schreiben des Rentier Veit verlesen, das durch seine Länge und seine sich immer um einen Punkt drehenden Wiederholungen fast ermüdete, und zwar um somehr, als es nichts wesentlich Neues enthielt, indem der Verfasser nur behufs „Bildung eines Kriegsfeuerschäden-Fonds" proponirte, nicht erst die Erlaubniß zum Austritt der Stadt Posen aus dem allgemeinen Provinzial-Feuer Verbande abzuwarten, sondern jetzt bald (wenn wir recht verstanden haben, da es allerdings schwer war, dem langen Vortrage durch alle seine Verwickelungen aufmerksam zu folgen) die Hälfte der einfachen jährlichen Rate der auf die Stadt fallenden Feuerkassen-Beiträge von den Hausbesitzern außer den laufenden Beiträgen alljährlich auszuschreiben und diese (pr. ptr. 7800 Rthlr.) Zins auf Zins zu sammeln, bis dieselben eine Höhe erreicht hätten, um im Fall eines Bombardements, wo die gewöhnlichen Versicherungs-Anstalten keine Entschädigung gewährten, solche den Eigenthümern daraus bieten zu können ꝛc.; endlich wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß man dieses so viele Vortheile gewährende Projekt nicht aus Engherzigkeit, Eigennutz ꝛc. ꝛc. ꝛc. zurückweisen, sondern berücksichtigen werde. — Ueber dieses Projekt nahm nur der Referent, Hr. ꝛc. Bielefeld, das Wort, indem er sich auf die Gefahr hin, alle die vom Proponenten gebrauchten Epitheta auf sich zu laden, dagegen erklärte, weil es ihm bedenklich scheine, die mit Abgaben schon sehr schwer beladenen Hauseigenthümer noch mehr zu belasten, anstatt ihnen — wie man schon als so dringend nothwendig anerkannt habe — wesentliche Erleichterung zu verschaffen. Das eingereichte Schriftstück wurde ohne Diskussion, und ohne überhaupt irgend Unterstützung gefunden zu haben, an den Magistrat mit dem Anheimgeben überwiesen, ob er den Inhalt desselben in der am 7ten d. M. stattfindenden Berathung über die weiteren Schritte ꝛc. wegen des Austritts der Stadt aus dem allgemeinen Provinzialfeuerversicherungs-Verbande in Erwägung und Berücksichtigung nehmen wolle.

Zuletzt machte der Vorsteher der Versammlung der Stadtverordneten, durch deren spätes Erscheinen die Eröffnung der heutigen Sitzung verzögert worden war, auf §. 32. der Instruktion vom 17. März 1831 aufmerksam und forderte sie zum pünktlichern Erscheinen auf, worauf er die Sitzung für geschlossen erklärte.

Schließlich erlauben wir uns die Bemerkung auszusprechen, daß es wünschenswerth wäre, wenn von Seiten des Herrn Vorstehers öfterer Gebrauch von der Glocke gemacht würde, um das nicht selten störende Gemurmel ꝛc. auf den Zuhörerbänken zu unterdrücken; so wie man auch mit Recht erwarten dürfte, daß zu spät kommende Zuhörer, die wegen Ueberfüllung des Saales den Eingang schon geschossen finden, nicht durch hartnäckiges Rütteln und Klopfen an der Thür gleichsam den Einlaß zu erzwingen suchten.

Berlin, den 2. Februar. Wie wir hören, werden die theatralischen Darstellungen, welche mehrere Offiziere der hiesigen Garnison am letzten Sonnabend im Concertsaale des K. Schauspielhauses zu einem wohlthätigen Zweck veranstalteten, nach der Hoftrauer im K. Schlosse wiederholt werden.

Thorn. — Aus Polen können wir Nachstehendes mittheilen: Der Kontrakt der Verpachtung des Tabak-Monopols, welcher Neujahr 1848 endete, ist nicht erneuert worden, und der General-Pächter dieses Regals hat mit keinen neuen Tabaksvorräthen sich versehen. Aus diesen Umständen glaubt man sich berechtigt zu der Annahme, daß das Tabaksmonopol in Polen spätestens binnen Jahresfrist ganz aufhören werde.

Münster. — Wie bereits gemeldet, wird der General von Pfuel in Kurzem Münster verlassen und seine neue Stellung in Berlin einnehmen. Als seinen Nachfolger bezeichnet man jetzt mit Bestimmtheit den General-Lieutenant v. Hedemann in Erfurt, dessen Stelle hingegen der General-Major v. Schreckenstein erhalten soll.

Ausland.

Deutschland.

In einer norddeutschen Zeitung heißt es aus Kiel von 26. Januar: Nach einem hierher gerichteten Briefe eines der höchsten Staatsbeamten ist man nicht ohne Besorgniß vor einer constitutionellen Bewegung. Nachdem die an die Kopenhagener Deputation geknüpften Hoffnungen gescheitert sind, sucht man eine große Volksadresse, zu der man die Unterschriften hausweise erbitte, folgen zu lassen. Ich glaube indessen wiederholen zu können, daß jede ernste freiheitliche Bestrebung bei ihren Urhebern selbst scheitern wird, wenn die kühlere Ueberlegung zeigt, daß die Verhältnisse zu den Herzogthümern eine Constitution, wie man sie wünscht, unmöglich machen. Die Dänen haben jetzt ihre nationalen Thorheiten zu büßen. — In Betreff der Bestrebungen des verstorbenen Königs, seinen Nachfolger in die ultradänische Politik sogleich hineintreten zu lassen, kann ich sichere Details mittheilen, deren Wahrheit ich zu verbürgen im Stande bin. Schon am 9. Januar, nachdem er der Sorör Deputation eine lange Audienz, stehend, mit einer die Armwunde pressenden engen Uniform bekleidet, ertheilt hatte, hatte der König ein Gefühl nahen Todes. Ungeachtet des Schmerzes setzte er sich sogleich nach der Audienz an seinen Arbeitstisch und schrieb einen zwei Bogen langen Brief an seinen Sohn, in welchem er ihm die zu befolgende Politik an's Herz legte. In diesem Briefe war auch der Graf K. Moltke dem Kronprinzen als Staatsminister dringend bezeichnet und soll auch die famose Stelle der Proclamation wörtlich darin enthalten gewesen sein. Nachdem der König den Brief selbst versiegelt hatte, rief er den General-Adjutanten v. Irminger aus dem Vorzimmer und erklärte ihm: sollte er diese Krankheit nicht überstehen, so solle derselbe sofort nach dem Tode diesen Brief dem Kronprinzen als ein Vermächtniß seines Vaters übergeben, und bezeichnete eine verborgene Stelle, wo derselbe hingelegt würde. Mit den Verhältnissen Unbekannten wird es auffallen, daß der König, der den Kronprinzen jeden Tag mündlich sprechen konnte und zum Theil sprach, den schriftlichen Weg wählte. Wer die obwaltenden Umstände kennt, wird es indessen leicht begreifen. Bewundern aber muß man die Vorsicht und Seelenstärke des Königs, der über seinen Tod hinaus noch die seinen deutschen Unterthanen so abholden Grundsätze zur Herrschaft zu bringen suchte.

Darmstadt, den 29. Jan. Der Abg. Lehne hat unserer zweiten Kammer einen Antrag auf Aufhebung der Censur und Freigebung der Presse übergeben.

Karlsruhe, den 29. Januar. Die Angelegenheit der drei Fabriken ist entschieden. Gestern Nachmittag gelangte die zweite Kammer in ihrer Verhandlung über den Commissions-Antrag zu den einzelnen Paragraphen. Der § 1., welcher die Unterstützung der drei Fabriken ausspricht, wurde nach fast dreistündiger Verhandlung mit 35 gegen 20 Stimmen angenommen, nachdem der Antrag der Abgeordneten Bassermann und Hecker, keine der drei Fabriken zu unterstützen, nur 17, und der Antrag des Abg. Junghanns, die Keßler'sche Maschinenfabrik allein zu unterstützen, nur 20 Stimmen für sich erhalten hatte. Die Verhandlung dauerte bis Abends 8 Uhr, wo schließlich der ganze Commissionsantrag, bei namentlicher Abstimmung, mit 35 gegen 20 Stimmen angenommen wurde.

München, den 28. Januar. Es bestätigt sich, daß die jüngste Tochter unseres Königs, Prinzessin Alexandra von Bayern, die bestimmte Braut eines Prinzen aus einem schon nahverwandten Fürstenhause ist. Die Vermählung soll im nächsten Frühjahre stattfinden. — Zu den Zufälligkeiten gehört, daß sich hier Gerüchte über eine im südlichen Italien ausgebrochene allgemeine Revolution schon vor acht Tagen verbreitet hatten, angeblich in Folge vernommener Aeußerungen von Reisenden. Ehe noch die öffentlichen Bestätigungen bezüglich der wirklich ausgebrochenen Empörung in Palermo, Messina ꝛc. eintrafen, wurde zu obigem noch hinzugefügt, die wirklich beabsichtigt gewesene Reise unseres Königs nach Italien sei lediglich in Folge dieser politischen Ereignisse wieder aufgegeben worden. Heute bekannt gewordene Briefe aus Rom lassen übrigens kaum daran zweifeln, daß auch dort die neueste Erhebung im Süden für eine allgemeine und sehr ernste angesehen wurde. Nicht undeutlich wird zugleich zu erkennen gegeben, daß dieselbe im Falle des Gelingens, weiter als blos auf Neapel von den unausbleiblichsten Folgen sein dürfte. Eines etwa zu erwartenden Durchmarsches Oesterreichischen Truppen durch den Kirchenstaat wird in diesen Briefen nicht gedacht, wohl aber des bekannten Umstandes, daß in Mailand eine abermalige Verstärkung der ohnehin schon zahlreichen Garnison angekündigt gewesen sei, und zwar durch aus Tyrol und aus den Donauländern nachrückende Truppen.

Oesterreichische Staaten.

Wien, den 29. Jan. (Spen. Ztg.) Es ist jetzt hier kein Zweifel mehr, daß die großen Rüstungen Oesterreichs weniger Italien (?) als die Schweiz im Auge haben, deren jetzt herrschenden Geist man mit einem Schlage zermalmen will. Man will den Regierungen stufenweise zu Leibe gehen und im äußersten Falle wirklich einschreiten, wobei man hofft, daß alsdann der Mai herangekommen sein werde, welcher die Operation erleichtert. Das Galizische Regiment Fürstenwär-

her wird in Kurzem hier eintreffen, um weiter nach Süden vorzugehen. Die Truppenmacht in Oberitalien beläuft sich bereits auf 120,000 Mann.

In der „Allgemeinen Zeitung" heißt es aus Wien vom 24. Januar: Die Nachricht von der brutalen Mishandlung einer Erzieherin zu Bukarescht hat leider ihre volle Bestätigung in der Hierherkunft der Mishandelten, eines in jeder Beziehung ausgezeichneten Mädchens, gefunden. In der Familie eines hochachtbaren Fabrikherrn ist ihr ein freundliches Asyl eröffnet, bis eine ihrer Befähigung angemessene Stellung, die sie zu suchen angewiesen ist, geboten wird. Wer die Bildungsstufe und die Antecedentien Walachischer Großer näher kennt, bezweifelte keinen Augenblick die Wahrscheinlichkeit der empörenden Thatsache.

Daß Galizien in zwei Gouvernements getheilt wird und daß das eine davon seinen Sitz in Krakau erhält, ist nunmehr definitiv beschlossen. Erzherzog Albrecht wird Vice-König in Krakau, und der Gubernial-Präsident in Lemberg, Baron Krauß, wird demselben beigegeben, wogegen Hofrath v. Nadherny als Gubernial-Vicepräsident die Bestimmung nach Lemberg erhält. Der Entschluß des Kaisers von Rußland, seinen Bruder, den Großfürsten Michael, in Warschau zum Vice-König einzusetzen, scheint auch diese Maßregel hervorgerufen zu haben.

Frankreich.

Paris, den 29. Januar. Als in der Deputirten-Kammer Herr Billault sein Amendement zu dem vierten Paragraphen des Adreß-Entwurfs, welches lautet: „Wir wünschen mit Ew. Majestät, daß Ihre Regierung vor Allem dahin strebe, die Moralität des Volkes zu entwickeln und dieselbe nicht länger der Schwächung durch unheilvolle Beispiele auszusetzen," in einer sehr heftigen Rede gegen das Ministerium und namentlich gegen Herrn Guizot zu begründen gesucht und Herr Janvier dagegen die parteisüchtigen Motive der Opposition bei dieser immer wiederkehrenden Anregung ärgerlicher Vorgänge genügt hatte, wurde die Debatte, obgleich Stimmen aus dem Centrum auf Abstimmung drangen, nochmals vertagt, indem Herr Guizot selbst erklärt: „So lange noch ein Mitglied die Fortsetzung dieser Discussion verlangt, werde ich der erste sein, der seinen Antrag unterstützt."

Die Nachricht vom Tode des Königs Christian von Dänemark ist vorgestern hier eingegangen, und das gestrige „Journal des Débats" giebt die näheren Umstände des Ablebens dieses Monarchen, so wie das Patent seines Nachfolgers, wobei es bemerkt: „Präsumtiver Thronfolger ist nun der Prinz Ferdinand, Bruder des Verstorbenen Königs, jetzt 55 Jahre alt, der von seiner Gemahlin, der ältesten Tochter des Königs Friedrich's VI., keine Kinder hat. Nach ihm würde, wenn der jetzige König sich nicht wieder verheirathet oder keine Kinder hinterließe, die Krone auf den Prinzen Friedrich, ältesten Sohn der Landgräfin von Hessen, der ältesten Schwester des Königs übergehen. Dieser Prinz war mit der Großfürstin, Tochter des Kaisers Nikolaus, vermählt, welche vor drei Jahren im Wochenbette starb. Wenn derselbe auf den Thron gelangte, so würde die zu Ende des Jahres 1846 durch den offenen Brief des Königs Christian VIII. angeregt Frage über die Trennung Holsteins von der Krone Dänemark, welche die Gemüther in den Herzogthümern und in Deutschland in solche Bewegung versetzt hat, zur Entscheidung kommen müssen."

Der „Courrier français" will heute wissen, daß Abd el Kader, in Begleitung von vier seiner Verwandten, nach Paris kommen werde, um sich dem Könige vorstellen zu lassen. Dann werde der Emir seinen Aufenthalt in einer Stadt des südlichen Frankreichs angewiesen erhalten. Zwar habe derselbe auf die Bedingungen seiner Capitulation noch nicht verzichtet, aber doch in einen unbestimmten Aufschub seiner Abreise nach dem Orient gewilligt.

Italien.

Rom, den 19. Januar. Die Ereignisse in der Lombardei und in Sicilien setzen Alles auch hier in Bestürzung. Von allen Seiten her erfolgen Aufforderungen zur Bewaffnung und Vaterlands-Vertheidigung. Man scheint dabei nicht zu bedenken, das Beides nicht ohne Selbstverleugnung und bedeutende Geldopfer ins Werk gesetzt werden könne. Die Exaltirten sind wirklich der Meinung, daß man mit der Civica einem geregelten Heere gegenüberzutreten und einen Feldzug zu bestreiten im Stande sein würde. Wäre indeß auch ein größerer Theil derselben beweglich, so würde doch auch dieser zur Ertragung von Kriegslasten nicht so leicht zu bewegen sein.

Die Fürstin Belgiojoso macht sich hier mit jedem Tage populairer und beliebter; bereits ist ihr Haus eines der gesuchtesten, wozu besonders die Freiheit, mit der man sich dort unterhalten kann, viel beiträgt. Auch besuchte sie vor einigen Abenden wiederum das Caffé delle belle Arte. Ueberhaupt scheint dieses Kaffeehaus ein Hauptsammelplatz der Exaltados zu werden. Auch der Herzog Gaetano kommt jetzt öfter dorthin.

Die Staats-Consulta hat am 15. Jan. beschlossen, daß das stehende Heer vermehrt, ein Theil der Bürgergarde mobil gemacht, mehrere ausgezeichnete Italienische Offiziere berufen und eine Reserve organisirt werden soll. Diese Beschlüsse wurden mit 20 gegen 3 Stimmen gefaßt.

Die offizielle Gazz. di Roma enthält Nachstehendes: „Der Artikel über die Unterhandlungen Rußlands mit dem heiligen Stuhl, welcher sich in der letzten Nummer des Diario befand, bezog sich auf den Stand der Dinge, wie er am 17. Dec., als an dem Tage, war, da Se. Heiligkeit die Allocution im Konsistorium hielt. Heute jedoch können wir, nach einigen später eingetroffenen Urkunden, nicht mehr an der Authentizität des Briefes zweifeln, mit welchem Se. Majestät der Kaiser von Rußland dem Grafen Bludoff die Decoration des St. Annen-Ordens verliehen haben sollte. Was sodann die Bedeutung dieser höchsten Entschließung betrifft, so ist es uns nicht gestattet, den Schleier zu lüften, welcher eine noch nicht beendigte Unterhandlung bedecken muß; wir können nur sagen, daß es zu unserer Kenntniß gelangt ist, daß Se Kaiserl. Majestät einigen der Punkte seine Zustimmung ertheilt hat, auf welche sich die Reklamationen und Forderungen des heil. Stuhles wegen Erhaltung des katholischen Glaubens und der rechtmäßigen seelsorgerischen Gewalt der Kirche in Rußland und Polen bezogen.

Einem gestern Abend hier eingetroffenen Courier zufolge, welchen Lord Minto erhalten hat, sind die Neapolitanischen Truppen, welche der König auf Dampfschiffen nach Palermo hinübergesandt hat, zwar nicht im Hafen (wo sie, nach anderen Nachrichten, von bewaffneten Marinaiböten zurückgetrieben worden sein sollen), sondern in einiger Entfernung von der Stadt gelandet. Man schickte sich beim Abgang des Dampfbootes, welches Palermo am 17. verlassen und diese Depeschen von dem dortigen Kommandanten der Englischen Beobachtungsschiffe nach Neapel befördert hat, an, den Kampf zu beginnen. Von der Seeseite her sollten Bomben in die Stadt geworfen werden. Von Neapel aus haben diese wichtigen Depeschen den Landweg hierher genommen. Die Zeitungs-Berichte verdienen nur den halben Glauben, da sie Alles zu grell darstellen. Ihnen zufolge, hätten die Revolutionaire ein Depot von 10,000 Gewehren verborgen gehabt. Auch ist von der Einnahme mehrerer Forts und von der Befreiung der Gefangenen die Rede. Letztere werden auf 8000 Köpfe angegeben. Da nicht blos aus Palermo, sondern auch vom Festlande her die Fackel des Aufstandes zu uns herüberleuchtet, so wird unsere Lage in der That ernst. Foggia wird mit einiger Sicherheit unter den Orten aufgeführt, welche die Revolution mit bewaffneter Hand eröffnet haben. Es ist nicht anzunehmen, daß der König von Neapel mit beiden Theilen seiner Monarchie auf einmal den Streit zu beginnen oder gar durchzufechten im Stande sei. An eine Oesterreichische Intervention denken jetzt sogar erfahrene Staatsmänner. Man fragt sich, ob Admiral Parker Oesterreichische Truppen das Meer passiren lassen werde. Lord Minto soll keine besondere Schwierigkeit für diesen Fall voraussehen. Hier aber geht man in der Anhäufung von Wahrscheinlichkeiten so weit nicht. Man behauptet steif und fest, Pius IX. habe sich entschieden dahin ausgesprochen, daß zu dem Durchmarsch durch seine Staaten er keiner fremden Macht die Erlaubniß ertheilen werde.

Der in Genua erscheinende Corriere Mercantile vom 24. Januar meldet aus Neapel ohne Datum, daß noch neun Dampfböte mit Truppen nach Sicilien gesendet werden sollten. Die aufrührerischen Palermitaner hätten die Unterwerfungs-Vorschläge des Generals Saucheo zurückgewiesen.

Die Allg. Ztg. schreibt: „In später Stunde gehen uns noch Briefe aus Neapel vom 18. Januar zu. Die Staats-Zeitung verkündet, daß die Königlichen Truppen in Palermo den Aufstand bewältigt haben.

Mailand, den 24. Januar. Die „Gazzetta di Milano" bezeichnet die Darstellung der auswärtigen Blätter über die letzten Unruhen als übertrieben und versichert, daß nur 5 Individuen getödtet und 59 verletzt worden seien.

Verona, den 20. Januar. Was kürzlich die „Gazzetta di Milano" von Anträgen der Central-Congregation der Lombardei zu Reformen in der Verwaltung und Gesetzgebung bekannt machte, spricht sich noch vernehmlicher in den Venetianischen Provinzen aus. Der Advokat Manin übergab der Central-Congregation zu Venedig nach dem Beispiele Nazzari's, dem Deputirten von Bergamo, folgende Wünsche, welch die Reform wenigstens nicht in kleinem Maße anstreben:

1) Die höchsten Staatsgewalten sollen in der Person des Vice-Königs vereinigt werden, nach dem Muster der ehemaligen Napoleonischen Einrichtung. Der Vice König soll einen Ministerrath zur Seite haben und nur Sr. Majestät dem Kaiser allein untergeordnet sein. 2) Die Machtvollkommenheit der Central-Congregationen soll erweitert und dieselben in einen Staatsrath für beide Königreiche verschmolzen werden. 3) Derselbe revidirt das jährliche Budget, und nur mit seiner Zustimmung dürfen Veränderungen oder Erhöhungen der Auflagen, Anlehen oder Schulden auf Rechnung der Nation statthaben. 4) Alle Stellen, mit einziger Ausnahme des Vice-Königs, werden von Italienern besetzt, und 5) die Nationaltruppen werden blos in Italien verwendet; 6) die polizeiliche Willkür wird beschränkt, und eine Verhaftung findet nur auf schriftlichen Befehl statt. Ueberdies wird verlangt: 7) öffentliches mündliches Verfahren in Civil- und Kriminalsachen, 8) eine bessere Gesetzgebung über Zölle, Verzehrungssteuer und industrielle Unternehmungen, Regalien, Post, Stempel, Fallissements; 9) zeitgemäße Revision der Vorschriften über religiöse Körperschaften, Amortisation, Aufhebung der Lehen und Majorate; 10) Beitritt zum Italienischen Zollverein und Freiheit des Verkehrs im Innern; 11) Herstellung einer Eisenbahn bis an die Grenze der Schweiz; 12) Erlaubniß, im Umfange aller Oesterreichischen Staaten mit einer Sicherheitskarte frei zu reisen, und ungehindert Paßertheilung ins Ausland; 13) zweckmäßige Regelung des öffentlichen Unterrichts; 14) Einführung des päpstlichen Preßgesetzes; 15) unmittelbare Unterordnung der Gemeinden unter die Delegationen und vernünftige Aufsichtführung von Seiten der letzteren.

Türkei.

Ich freue mich, eine Thatsache melden zu können, die andeuten dürfte, daß bei dem Erneuerungs- oder Entwickelungsproceß, in dem der Türkische Staat gegenwärtig begriffen sein soll, auch Deutscher Einfluß sich gebührend betheiligen wird. Die Türkische Staatszeitung enthält einen Artikel über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Nachdem der Verfasser nach seiner Weise die Nothwendigkeit der Erziehung dargethan, spricht er von den verschiedenen Unterrichtssystemen und giebt dann eine Schilderung der Französischen und Deutschen Unterrichtsanstalten, wobei er bemerkt, daß dem Deutschen Unterrichts- und Erziehungswesen nach dem Urtheile der Franzosen selbst der Vorzug gebühre. Dieser

Artikel der offiziellen Staatszeitung berechtigt für sich schon zu der Folgerung, daß man bei der Organisirung des Türkischen Unterrichtswesens, womit man bekanntlich schon längere Zeit beschäftigt ist, sich Deutschland zum Muster nehmen werde. Ich kann überdies versichern, daß die Uebersetzung mehrer Deutschen Schulbücher ins Türkische wirklich schon beabsichtigt ist.

Vermischte Nachrichten.

* Posen, den 3. Februar. Am 27. v. M. wurden Schützenstraße No. 1. einem Bedienten mittelst Nachschlüssel in den Mittagsstunden aus einem obern Zimmer des Hauses sämmtliche Kleider, im Werth von 25 Rthlr. gestohlen, und ebenso am 28. v. M. durch gewaltsamen Einbruch in der kl. Gerberstraße Abends um 7 Uhr 6 silberne Eßlöffel, 6 Paar silb. Messer und Gabeln, 6 silb. Theelöffel und verschiedene Papiere aus einem verschlossenen Secretair; ferner am 28. v. M. von einer Getreidefuhre vor dem Kleemannschen Speicher ein Hirschfänger, und in der Nacht vom 30. auf den 31. in einem Hofe in der kl. Gerberstr. das Eisen von einem Rade und aus einem Keller in der Wronkerstraße No. 2. in derselben Nacht durch gewaltsamen Einbruch 28 Flaschen Punsch-Essenz, 12 Schock Eier, 2 Schock Käse und eine Quantität Pökelfleisch; endlich wurde am 26. v. M. an der Wallbrücke auf Zawady ein Fornal-Beschlagwagen mit 4 Pferden gestohlen, d. h. während sich der Führer desselben in ein Haus entfernt hatte, benutzte ein Fremder die Gelegenheit, damit auf und davon zu fahren, ohne daß er bis jetzt hätte ermittelt werden können. Die Pferde waren ein 7 Jahr alter Wallach, schwarz mit Stern, eine 6 Jahr alte Fuchsstute mit Bläße ꝛc., eine 10 Jahr alte Dunkelfuchsstute mit verletzten Ohren und eine 9 Jahr alte schwarzbraune Stute.

Am 1. d. M. wurde auf der Gerberstraße durch einen Fornalwagen ein Mädchen von 12 Jahren überfahren, und zwar mit beiden Rädern über den Unterleib. Obgleich augenblicklich keine Verletzung wahrzunehmen war, so fürchtete der herbeigerufene Arzt dennoch den Eintritt einer Unterleibsentzündung, weshalb das Mädchen in die Krankenanstalt der barmherzigen Schwestern gebracht wurde, wo sie sich noch befindet.

Aus Oberschlesien meldet ein Privatschreiben der Schl. Ztg.: In unserer jetzt von so vielen Uebeln heimgesuchten Gegend hat sich eine neue Landesplage zugesellt. Außer den Tausenden von verhungerten Menschen sind auch in letzter Zeit in allen Revieren herumtreibend hungrige Wölfe gesehen worden, die schon manchem Hüttenbewohner ein Schäfchen geraubt. Ja selbst in den Galmei-Revieren ohnweit Königshütte treiben sich jetzt ein alter Wolf und zwei junge Wölfe herum, die in dieser durch Vecturanz lebhaften Passage gefährlich zu werden drohen. Es wäre daher höchst nöthig diese ungebetenen Gäste unschädlich zu machen.

Breslau. — In der Nacht zum 27. Januar ist in Neisse der Bahnhof in Flammen aufgegangen. Zum Glück bestand derselbe bis jetzt nur noch in einem einzigen hölzernen Häuschen, in welchem der Wächter wohnte.

Der Redacteur des Warschauer Kuriers, Dmuszewski, der Nestor der polnischen Bühnendichter, ist gestorben.

In England, wo das Porto der Briefe nach dem entferntesten Punkte der drei Königreiche auf einen Penny (10 Preuß. Pfennige) herabgesetzt ist, hat sich seitdem die Zahl der durch die Post beförderten Briefe im vorigen Jahre auf 322 Millionen vermehrt. (Wann werden auch wir Deutschen endlich durch die lange ersehnte Herabsetzung des Porto's erfreut werden? Ist das hohe Porto nicht ein wahrer Zoll auf Gedanken?)

(Das Original von Werther's Lotte). — Keine der Deutschen Romanheldinnen hat wohl eine gleiche Berühmtheit, als Lotte in Göthes Roman „Werthers Leiden" erfahren. Das Original zu dieser Figur war eine junge 1773 zu Wetzlar lebende Dame, Charlotte Kestner, geb. Buff. Zu ihr faßte Göthe eine Neigung die jedoch mehr freundschaftlicher als leidenschaftlicher Natur war. Da ereignete sich der Selbstmord des jungen Jerusalem, Sohn des berühmten Kanzelredners. Göthe verschmolz nun sein Gefühl und dies tragische Ereigniß in einen Roman, dessen beispielloses Aufsehen er kaum erwartete. Charlotte Kestner zog mit ihrem Gatten später nach Hannover, und blieb lange mit Göthe in Briefwechsel. Sie hinterließ vier Söhne, von denen der Eine als Gesandter in Rom, der Andere als Archivrath in Hannover noch lebt. Jetzt bringt die Leipziger Modenzeitung als Beilage zu ihrer ersten diesjährigen Nummer einen Stahlstich nach einem Originalbildniß jener durch Göthe so berühmt gewordenen Frau, welcher allerdings bemerken läßt, daß sie von seltener Schönheit gewesen sein muß.

Stadttheater zu Posen.

Freitag den 4ten Februar: Erste große Darstellung der neuen Magie ohne Apparat, in 3 Abtheilungen, vom Griechischen Hofkünstler Wiljalba Frikel, Ritter ꝛc. ꝛc. — Dazu wird gegeben: Die drei Candidaten, oder: Dumm, dümmer, am dümmsten; Lustsp. in 3 Akten von Feldmann.

Das Königl. Land- und Stadtgericht.
Erste Abtheilung.
Posen, den 26. Januar 1848.

Der zum Verkauf des den Felix und Antonina v. Pqgowskischen Eheleuten gehörigen Erbpachts-Guts und Erbpachts-Krug-Etablissements Lawica auf den 5ten Mai 1848 anberaumte Licitationstermin ist aufgehoben worden.

Bekanntmachung.

Am 8ten Februar 1848 früh um 9 Uhr sollen durch den Rendanten Herrn Kurzhals in unserm Geschäftszimmer No. 2. verschiedene Möbel, Hausgeräthe, Seife, Lichte und Bücher öffentlich gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Posen, den 9. December 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht.
Erste Abtheilung.

Pferd-Auktion.

Im Auftrage des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts wird Unterzeichneter Freitag den 4ten Februar Vormittags 10½ Uhr ein gut gerittenes, gesundes, militairfrommes Reitpferd, Brandfuchs, 5 Zoll groß, Wallach, 9 — 10 Jahr alt, vor dem hiesigen Rathhause gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigern.

Anschütz

Ein sich qualificirender junger Mann findet in meinem Geschäft Aufnahme als Lehrling und bitte ich hierauf reflektirende Eltern, sich gefälligst bei mir zu melden.

R. Körber.

Besten Russischen Pecco-Thee à 2 Rthlr. 10 Sgr. das Pfund, und große saftreiche Citronen, das Dutzend 10 Sgr. empfiehlt

M. Wassermann, Wasserstr. 1.

Dampfmaschinen-Caffee-Brennerei.

Diese Maschine liefert den Caffee im Wohlgeschmacke viel besser, als jede andere, wovon sich ein geehrtes Publikum durch gefällige Versuche überzeugen kann. Täglich frisch gebrannt, in ganzen, halben und viertel Pfund-Paqueten zu 8, 9 und 10 Sgr. das Pfund zu 32 Loth, ist dieser Caffee zu haben bei J. Appel, Wilhelmsstr. Postseite No. 9.

Niederlage von

Berliner Dampf-Caffee

in der Handlung am Sapieha-Platz 7. in der **Malzmühle.**

Große süße gebackene Ungarische Pflaumen offerirt sowohl im Einzelnen, so wie bei Abnahme größerer Quantitäten sehr billig

Carl Meyer,
Sapieha-Platz Nro. 2.

Eine von den Herren Gustav Kuczynski & Comp. in Berlin pr. 3 Monat vom 22sten December 1847 an eigene Ordre acceptirte Tratte über 770 Rthlr., die weder mit der Unterschrift des Ausstellers, noch des Giranten versehen war, ist verloren gegangen.

Indem ich hiermit erkläre, daß ich der rechtmäßige Besitzer dieses Wechsels war, warne ich vor Ankauf desselben, und ersuche etwanige Inhaber, sich bei mir zu melden.

Pinne, den 3. Februar 1848.

H. J. Pinner.

Belohnung.

Ein blau melirter Mantel mit zweierlei grünem Untersutter, langer mit grauem Kittai gefutterten Pellerine, ist verloren gegangen oder gestohlen worden.

Der ehrliche Finder erhält vom Auflader Adam, kleine Gerberstraße No. 12, eine reichliche Belohnung. Vor dem Ankauf wird gewarnt.

Sonnabend den 5ten Februar 1848:
Großer Ball im Saale des Hôtel de Saxe.
Entree pro Herrn 10 Sgr. und pro Dame 5 Sgr. Damen in Begleitung von Herren frei. Anfang 7 Uhr Abends.

Odeum.

Sonnabend den 5ten Februar c.:

Große Carnevals-Redoute.

Das Nähere d. d. Anschlagezettel. Bornhagen.

Börse von Berlin.
Amtlicher Fonds- und Geld-Cours-Zettel.

Den 1. Februar 1847.	Zins-Fuss.	Preus. Cour Brief.	Geld
Staats-Schuldscheine	3½	92⅔	91⅔
Präm.-Scheine d. Seehdl. à 50 T.	—	92½	92
Kur.- u. Neum. Schuldverschr.	3½	88½	—
Berliner Stadt-Obligationen	3½	—	91⅓
Westpreussische Pfandbriefe	3½	90½	—
Grossherz. Posensche Pfandbr.	4	—	100¾
dito dito dito	3½	91⅓	90⅔
Ostpreussische dito	3½	96⅓	—
Pommersche dito	3½	92⅔	—
Kur- u. Neumärkische dito	3½	94	—
Schlesische dito	3½	—	96¼
dto. vom Staat gar. Litt. B.	3½	—	—
Pr. Bank-Antheil-Scheine	—	108	107
Friedrichsd'or	—	13 7/9	13 1/3
Andere Goldmünzen à 5 Thlr.	—	12¼	12¾
Disconto	—	3½	4½
Actien.			
Berl. Anh. Eisenbahn Lit. A. B.	—	114	113
dto dto. Prior. Oblig.	4½	—	—
Berlin-Hamburger	4	100	—
do. Priorität	4½	100	99½
Berlin-Potsd.-Magdeb.	4	—	89½
dto. Prior. Oblig.	4	92½	—
dto. dto. dto.	5	—	101⅓
Brl.-Stet. E. Lt. A. und B.	—	—	110
Bresl.-Schweid.-Freibg.-Eisenb.	4	—	—
dito. dito. Prior. Oblig.	4	—	—
Köln Mind. v. e.	4	—	92⅔
dto. dto. Prior. Oblig.	4½	98¼	97¾
Düss. Elb. Eisenbahn	—	—	—
Magdeb.-Halberstädter Eisenb.	4	—	116½
Magd. Leipz. Eisenbahn	—	—	—
dto. dto. Prior. Oblig.	4	—	—
Niederschl.-Märk.	4	86⅓	85½
do. Priorität	4	94⅓	93⅓
do. Priorität.	5	102⅔	101⅞
do. III. Serie	5	101	100½
Ob.-Schles. Eisenbahn Lt. B.	4	97½	96½
do do. Prior.-Obl.	—	—	—
do. do. Lt. B.	4	—	—
Nieder-Schles. Zwg.-B. Priorit.	5	—	—
Prinz Wilh. (Steele-Voh.)	5	99¾	—
dto. Priorität.	—	—	—
Rhein. Eisenbahn	4	84¼	83¼
do. Stamm-Prior. (voll eingez.)	4	—	96½
dto. dto. Prior. Oblig.	4	—	—
Thüringer	4	78½	77½
Wilh.-B. (C.-O.)	—	—	—
dto. dto. Priorität	5	102½	102

Posen, den 3. Februar 1848, 4 % Stadt-Obligationen — 98½ %.